



Häufig gestellte Fragen (FAQ) Anforderungen an Hochhäuser bis 25 m

Welche brandschutztechnischen Anforderungen sind unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Berliner Feuerwehr bei Hochhäusern bis 25 m erforderlich?

Antwort:

Grundlage bildet die Anlage A 2.2.2.7/1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln).

Für Hochhäuser mit einer Höhe **bis zu 25 m** sind besondere Anforderungen gemäß § 51 BauO Bln nicht angemessen.

Davon ausgenommen ist § 51 Satz 3 Nummer 7 (Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen) **sowie Nummer 9** (Anforderung und Herstellung von Aufzügen, Treppen, Treppenträumen, Fluren, Ausgängen und sonstigen Rettungswegen) BauO Bln.

Im Übrigen sind die Anforderungen der BauO Bln an ein Gebäude der Gebäudeklasse 5 ausreichend, sofern die Oberflächen ihrer Außenwände sowie ihrer Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sind.

Aus Sicht der Berliner Feuerwehr sind unter Beachtung unserer Leistungsfähigkeit folgende Anforderungen notwendig.

- Es sind in jedem Geschoss zwei voneinander unabhängige Treppenträume erforderlich.
- An Stelle von zwei notwendigen Treppenträumen genügt ein Sicherheitstreppe Raum nach MHHR.
- Von jeder Stelle eines Geschosses muss ein Feuerwehraufzug nach MHHR in höchstens 50 m Entfernung erreichbar sein.
- Hochhäuser müssen in jedem Geschoss nasse Steigleitungen für die Feuerwehr haben, in den Vorräumen der Feuerwehraufzüge und in den Vorräumen der notwendigen Treppenträume.